



Bundesministerium für Familien und Jugend
Präsidium des Nationalrates

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/16/0016

Wien, 25. Februar 2016

Betreff: Familienzeitbonusgesetz (FamZeitbG) und Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes u.a.

Bezug: Ihr E-Mail vom 26. Jänner 2016,
GZ: BMFJ-524600/0001-BMFJ – I/3/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Die Ziele der Novelle werden begrüßt.

Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse – in ihrer Funktion als administrierender Träger des Kinderbetreuungsgeldgesetzes und als österreichweites Kompetenzzentrum – hat ihre Stellungnahme bereits unmittelbar an das Bundesministerium für Jugend und Familie sowie das Präsidium des Nationalrates übermitteln. Auf diese Stellungnahme, der sich der Hauptverband anschließt, darf verwiesen werden.

Allgemein enthält der Entwurf eine Reihe von Formulierungen, die präzisiert werden sollten. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, dass jene Voraussetzungen, die sowohl im Familienzeitbonusgesetz als auch im Kinderbetreuungsgeldgesetz vorgesehen sind (z. B. Dauer der Erwerbstätigkeit, Anzahl der Unterbrechungstage) in beiden Gesetzen angeglichen werden. Damit könnte mehr Transparenz für die Versicherten geschaffen werden und würde dies die Beratungstätigkeit der Krankenversicherungsträger erheblich erleichtern.

Zu einzelnen Bestimmungen ist im Detail Folgendes anzumerken.



Zu Art. 1 – Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG)

Zu Art. 1 - § 2 Abs. 1 Z 5 FamZeitbG

Unklar ist, ob die Zeit der Väterkarenz der normierten Erwerbstätigkeit nach § 2 Abs. 1 Z 5 gleichgestellt ist bzw. ob für ein Folgekind erneut Anspruch auf Familienzeitbonus besteht, wenn sich der Vater im Zeitraum der genannten 213 Tage für das erstgeborene Kind allenfalls noch in Väterkarenz befindet.

Zu Art. 1 - § 2 Abs. 2 FamZeitbG

Es wäre zu klären, ob bzw. dass auch während des gesetzlichen Mutterschutzes gemäß Mutterschutzgesetz der Kindesvater keine Väterkarenz bzw. Familienzeitbonus in Anspruch nehmen kann.

Zu Art. 1 - § 2 Abs. 4 FamZeitbG

Für Selbständige jeder Art ist die geforderte Unterbrechung der Erwerbstätigkeit inklusive Abmeldung von der Sozialversicherung für 31 aufeinanderfolgende Kalendertage relativ schwer möglich. Für die Einstellung der Erwerbstätigkeit ist bei Gewerbetreibenden grundsätzlich eine Nichtbetriebsmeldung möglich, diese bewirkt jedoch untermontag nicht unbedingt eine Ausnahme von der Pflichtversicherung (tatsächliche Nichtbetriebs- und Weiterbetriebsmeldung ausschlaggebend).

Außerdem ist für „Neue Selbständige“ die Möglichkeit derzeit nicht bzw. nur für Mütter auf Antrag während des Wochengeldzeitraumes gegeben.

Auch die Einhaltung der strikt vorgegebenen Zeiträume (Unterbrechung für 31 Tage; davor mindestens 213 Tage Bestehen einer vollversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit bzw. unmittelbar anschließende Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit) scheint für selbständig erwerbstätige Personen schwierig.

Insbesondere für land-(forst-)wirtschaftliche Betriebsführer ist es nach derzeitiger Gesetzeslage so gut wie unmöglich, die Bewirtschaftung ihres Betriebes für 31 Tage zu unterbrechen; damit ist der Familienzeitbonus für sie de facto totes Recht.

Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes während Bezug des Familienzeitbonus ist auf die Vereinbarkeit mit der Regelung des § 11 Abs. 3 lit. a ASVG Bedacht zu nehmen (Weiterbestehen von Versicherungsschutz für einen Monat): Sollte die Unterbrechung aufgrund eines unbezahlten Urlaubs für die Dauer eines Monats vereinbart worden sein, so wären die Beiträge für diesen Zeitraum



nach § 53 Abs. 3 lit. c ASVG vom Dienstnehmer zu entrichten. Dies kann zur Folge haben, dass die zu bezahlenden Beiträge den zustehenden Betrag übersteigen.

Aus unserer Sicht ist derzeit für die betroffenen Väter kein eigener Versicherungsschutz vorgesehen. Sachleistungen könnten zwar im Rahmen der Schutzfrist oder der Angehörigeneigenschaft in Anspruch genommen werden. Eine Erkrankung mit allenfalls längerer Arbeitsunfähigkeit wäre allerdings hinsichtlich der finanziellen Absicherung (Anspruch auf Entgeltfortzahlung- bzw. Krankengeld) problematisch. Nach Ablauf der Schutzfrist und der Anspruchsvoraussetzung für den Familienbonus (kein aufrechtes Dienstverhältnis) entstünde unser Erachtens eine nicht gewollte Lücke.

Eine entsprechende Regelung bzw. Klarstellung wäre vorzusehen.

Zu Art. 1 - § 3 Abs. 3 FamZeitbG

Der Antrag auf Familienzeitbonus muss spätestens binnen 91 Tagen ab der Geburt des Kindes gestellt werden. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass hierbei auf das Einlangen des Antrags beim zuständigen Krankenversicherungsträger (nicht Postaufgabe) abzustellen ist. Um Auslegungsschwierigkeiten der rechtzeitigen Beantragung zu vermeiden, wäre es erforderlich, auch im Gesetzesstext ausdrücklich auf das Einlangen des Antrags abzustellen.

Zu Art. 1 - § 5 Abs. 3 FamZeitbG

Im Entwurf ist vorgesehen, dass ein Bescheid nur auszustellen ist, wenn kein Anspruch auf Familienzeitbonus besteht und die Leistung zurückgefördert wird. Richtigerweise müsste jedoch das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt werden, da sonst gegen eine Ablehnung des Familienzeitbonus keine Klage eingebracht werden könnte, da sie mit keiner Rückforderung verbunden ist.

Zu Art. 1 - § 6 Abs. 1 FamZeitbG

Entsprechend dieser Regelung hat die Auszahlung des Familienbonus jeweils monatlich im Nachhinein bis zum Zehnten des Folgemonats zu erfolgen. Aufgrund der Tatsache, dass der Familienbonus für eine ununterbrochene Dauer von 31 aufeinanderfolgenden Tagen gebührt und zudem Anspruch auf diesen nur dann besteht, wenn für den gesamten Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, wäre es sinnvoll, dass die Auszahlung des Familienzeitbonus *zur Gänze* (nicht nach Monaten) im Nachhinein – dh nach dem Ende des Bezugs – zu erfolgen hat



Zu Art. 1 - § 6 Abs. 3 FamZeitbG

Nach § 6 Abs. 3 FamZbG ist das Service-Entgelt für die e-card mit der Leistung nach diesem Bundesgesetz aufzurechnen. Parallel dazu müsste diese Personengruppe in § 31c Abs. 3 ASVG aufgenommen werden.

Zu Art. 1 - § 7 Abs. 4 FamZeitbG

Dass ein Bescheid über eine Rückforderung nach Ablauf von drei Jahren außer Kraft treten soll, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollzogen wurde, ist eine rechtlich nicht nachvollziehbare Sonderbestimmung. Noch unverständlicher wird diese Regelung, weil im letzten Satzteil auf § 68 Abs. 2 ASVG zweiter und dritter Satz verwiesen wird, der sich – vollkommen richtig – auf die bloße Durchsetzung eines rechtskräftigen Bescheides bezieht.

Richtigerweise sollte, wenn überhaupt dieses Thema im Gesetz geregelt werden soll, § 7 Abs. 4 dahingehend geändert werden, dass der rechtskräftige Bescheid ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr vollzogen werden darf.

Zu Art. 1 - § 9 Abs. 2 FamZeitbG

Das Wort „insbesondere“ lässt es offen, welche weiteren Daten automationsunterstützt weitergegeben werden dürfen. Auf die Rechtsprechung der Datenschutzbehörde sei verwiesen, es sollte eine taxative Aufzählung erfolgen.

Zu Art. 2 – Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG)

Zu Art. 2 - § 2 Abs. 1 Z 4 KBGG – Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

Die VA öffentlich Bediensteter weist darauf hin, dass die Bestimmung um die Formulierung „oder ein solcher nach § 26 Abs. 3 BAO oder nach sonstiger bundesgesetzlicher Regelung anzunehmen ist“ zu ergänzen wäre.

Diese Anpassung würde die derzeit administrativ aufwändige Überprüfung des Lebensmittelpunktes von Auslandsbeamten entbehrlich machen.

Grundsätzlich stellt die österreichische Rechtsordnung in steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen öffentliche Bedienstete, die dienstlich ins Ausland entsendet werden, mit Inlandsbediensteten gleich, da ins Ausland entsandte öffentliche Bedienstete keine unverhältnismäßigen Nachteile aus ihrer Auslandsverwendung haben sollen. Diese Gleichstellung sollte konsequenterweise auch für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes erfolgen.



Zu Art. 2 Z 5 - § 2 Abs. 6 ff. KBGG

Die Regelung ist zu kompliziert. Sie wird administrative Schwierigkeiten für alle Beteiligten auslösen und sollte vereinfacht werden.

Dass „Tage im Sinne dieses Bundesgesetzes“ Kalendertage sind (Abs. 9!), müsste zunächst jedenfalls nicht geregelt werden. Dennoch notwendige Klarstellungen sollten in den Erläuterungen enthalten sein.

Die Regelung ist unseres Erachtens auch mit dem Krankenanstaltenrecht nicht vereinbar, weil dort in keiner Weise vorgesehen ist, dass Angehörige das Kind persönlich betreuen und pflegen, dies unentgeltlich und offenbar unabhängig von jeglicher Haftung des Spitalsbetreibers. Ist das tatsächlich so gewollt? Im Hinblick auf die wenigen Anwendungsfälle, die allesamt als Härtefälle gesehen werden könnten, wäre diese komplizierte Regelung grundsätzlich verzichtbar und sollte in diesen Fällen einfach weiterhin vom gemeinsamen Haushalt mit dem Kind ausgegangen werden – so wie dies auch in den ersten 91 Tagen der Fall ist.

Zu Art. 2 Z 6 - § 2 Abs. 7 KBGG

Die Anrechnung des Familienzeitbonus auf das Kinderbetreuungsgeld desselben Elternteils bewirkt, dass letztlich jene Väter bevorzugt werden, die kein Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen. Jene Väter hingegen, die später auch Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen, können vom Familienzeitbonus finanziell nicht profitieren. Das in den Erläuterungen erwähnte Ziel, den Anteil der Väter an der Betreuung der Kinder zu stärken, wird dadurch unterlaufen.

Unklar ist weiters, ob die Anrechnung des Familienzeitbonus auch auf einen Kinderbetreuungsgeldbezug der Mutter erfolgen soll. Die gewählte Formulierung erscheint nicht eindeutig.

Sollte gemeint sein, dass ein Elternteil nicht gleichzeitig Kinderbetreuungsgeld und Familienbonus beziehen kann, wird alternativ folgende Textierung vorschlagen:

„Bezieht ein Elternteil zeitgleich Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus für Väter nach dem Familienzeitbonusgesetz (FamZeitbG), BGBI. I Nr. xx/201x, oder vergleichbare Leistungen nach anderen in- oder ausländischen Rechtsvorschriften, wird der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld um diese zusätzlichen Ansprüche gekürzt.“



Zu Art. 2 Z 6 - § 2 Abs. 8 KBGG

Für getrenntlebende Eltern wurde festgelegt, dass der antragstellende Elternteil obsorgeberechtigt sein muss und die Anspruchsvoraussetzung nach Abs. 1 Z 1 (d.h. Anspruch auf und Bezug von Familienbeihilfe) in eigener Person erfüllen muss.

Grundsätzlich ist diese Regelung zu begrüßen, da die Einhaltung des Meldegesetzes nicht zur Beliebigkeit geraten soll und die jeweilige Meldeadresse nur im Hinblick auf die Optimierung von sozial- und Familienleistungen gewählt wird.

Es erhöht sich jedoch der Aufwand für die Eltern, wenn jeweils mit dem (unter Umständen nur 61-tägigen) Betreuungswechsel auch der Wechsel des Familienbeihilfebezuges zu beantragen ist. Darüber hinaus sinkt die Motivation zu einem Betreuungswechsel, wenn damit zusätzliche finanzielle Einbußen drohen oder diese erst im Nachhinein als bürokratische Falle zuschlagen. Dies würde sich dann insbesondere bei nachträglicher Antragstellung auswirken.

Angemerkt wird weiters, dass nach vorliegenden Informationen das Finanzamt den Anspruch auf Familienbeihilfe nur für volle Kalendermonate zuspricht. Eine untermonatige Änderung des Anspruchs auf Familienbeihilfe ist nicht möglich. Zur Verdeutlichung wird auf folgendes Beispiel verwiesen: Der Bezug von Kinderbetreuungsgeld für den zweiten Elternteil beginnt mit 15. März und läuft bis 15. Juni Familienbeihilfe würde jedoch erst ab 1. April zustehen, sodass von 15. März bis 1. April die Anspruchsvoraussetzungen – ohne jegliche Einflussnahmemöglichkeit des antragstellenden Elternteils – nicht erfüllt wären.

Eine Anpassung der Bestimmung wäre daher erforderlich.

Zu Art. 2 Z 7 - § 3 Abs. 4 KBGG

Es sollte zwischen tatsächlicher Durchführung und Nachweis gegenüber dem Krankenversicherungsträger unterschieden werden. Eine fixe Reduktion um € 1.300,- scheint überzogen, wenn nur eine Meldeverzögerung vorliegt bzw. wird sie ohnehin gegenstandslos, wenn die Bedingungen des § 7 Abs. 3 eintreten. Praktikabler wäre es, Auszahlungen ab dem Zeitpunkt, bis zu dem die Untersuchung durchzuführen ist automatisch bzw. solange einzustellen, bis die entsprechende Meldung vorliegt.

Zu Art. 2 Z 7 - § 3 Abs. 5 KBGG

Nach § 3 Abs. 5 KBGG kann das Kinderbetreuungsgeld nur in Blöcken von mindestens 61 Tagen beansprucht werden, wobei nur Zeiten des tatsächlichen Bezugs als beansprucht gelten. Aus unserer Sicht muss der Kindesvater daher bei



Inanspruchnahme des Familienzeitbonus das Kinderbetreuungsgeld für mindestens 92 Tage beantragen, um die Mindestbezugszeit von 61 Tagen erfüllen zu können. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Zu Art. 2 Z 8 - § 3a KBGG

Im Zusammenhang mit den Mehrlingsgeburten gebührt (auch) nach der Neuregelung zwar für das zweite und weitere Kind eine Erhöhung des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes (als Konto), es fehlt allerdings die Normierung der Weiterleitung der Erhöhung, wenn ein weiteres Kind (Mehrlingsfolgegeburt) geboren wird. Bisher wurde dieser Mehrkindzuschlag aus dem vorherigen Kinderbetreuungsgeldbezug für die ursprünglich gewährte Anspruchsdauer weiterbezahlt.

Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob auf diese Weitergewährung des Mehrkindzuschlages in den genannten Fällen tatsächlich bewusst verzichtet wurde.

Zu Art. 2 Z 11 - § 5 Abs. 1 und 2 KBGG

Es wäre klarzustellen, wie nach der Festlegung des Gesamtbezugszeitraumes die den einzelnen Elternteilen zustehende Bezugsdauer zu ermitteln ist.

Hinsichtlich der Regelung der Verlängerungsmöglichkeit des Anspruches, sofern auch der zweite Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht, erscheint fraglich, ob der Verweis auf die Regelung des § 3 Abs. 2 ausreichend ist.

Zu Art. 2 Z 12 - § 5a Abs. 2 KBGG

Die Frist für die Änderung des Bezugszeitraumes ist aus unserer Sicht zu lang. Es kann in Fällen eines Bezuges von 61 Tagen, bei Wechselfällen, zu keiner Änderung der Variante kommen, da die Änderung spätestens 91 Tage vor Bezugsende möglich ist und die betreffende Person auch im Bezug sein muss.

Die gewählte Formulierung „*sofern dadurch vergangene Bezugszeiträume nachträglich geändert werden sollen*“ erscheint erklärungsbedürftig.

Es wird allgemein vorgeschlagen zu normieren, dass etwaige Überbezüge mit zukünftigen Auszahlungen zu verrechnen sind.

Allgemein ist die Vorgangsweise technisch unpraktikabel und praktisch verwirrend: Es wird letztlich den Eltern durch faktisches Handeln – nämlich Nichteinzahlung des Rückzahlungsbetrages – eine Willenserklärung in dem Sinn unterstellt wird, dass es beim ursprünglichen Antrag bleiben soll. Nichteinzahlung bedeutet also eine Art Rücktritt von der erklärten Änderung. Die Krankenversi-



cherungsträger müssen damit die Zahlungseingangsdaten verfolgen. Bei verspätetem Einlangen des Rückzahlungsbetrages aus welchen Gründen immer dürften sie die Änderung nicht umsetzen.

Ob eine derart komplizierte Vorgangsweise notwendig ist, ist sehr fraglich; sie bedeutet jedenfalls einen enormen Zeitaufwand.

Zu Art. 2 Z 13 - § 5b KBGG

Nach dem Gesetzestext haben jene Eltern den Vorrang, die zuerst bezogen haben. Die Erläuterungen sprechen hier allerdings davon, dass jenen Eltern der Vorrang zukommen soll, die länger bezogen haben. Dieser Widerspruch wäre zu klären.

Unklar sind auch die Folgen auf den Partnerschaftsbonus, wenn der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld wegen Überschreiten der Zuverdienstgrenze verloren wird. Dem Gesetzestext ist zu entnehmen, dass in solchen Fällen zu einer Rückforderung des Partnerschaftsbonus von beiden Elternteilen kommt, sofern dadurch die geforderte Anspruchsdauer eines Elternteils oder die vorgeschriebene Aufteilungsquote nicht mehr vorliegt.

Nähere Erläuterungen wären erforderlich.

Zu Art. 2 Z 14 - § 5c KBGG

Die Verbesserungen im Zusammenhang mit der sogenannten Härtefallregelung in Form einer Verlängerung des Bezugszeitraums und einer Erhöhung der Zuverdienstgrenze sind zu begrüßen.

Zu Art. 2 Z 16 - § 6 Abs. 1 KBGG

Angemerkt wird, dass sich in den Erläuterungen zu der durch das Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2015 (BGBl. I Nr. 152/2015) eingeführten Änderung in § 8 Abs. 4 AngG ein Hinweis findet, wonach der Anspruch einer weiblichen Versicherten auf Entgeltfortzahlung nach der Geburt nach § 8 Abs. 4 AngG keine wochengeldähnliche Leistung darstellt. Demgemäß würde der Bezug einer derartigen Leistung nach § 8 Abs. 4 AngG nicht zu einem Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes führen.

Zu Art. 2 Z 17 - § 6 Abs. 1a KBGG

Im letzten Satzteil fehlt der Verweis auf die entsprechende BSVG-Bestimmung, es müsste nach § 102a Abs. 5 GSVG der Satzteil „**bzw. § 98 Abs. 5 BSVG**“ ergänzt werden.



Zu Art. 2 Z 18 - § 6 Abs. 3 KBGG

Es sollte daher ausdrücklich normiert werden, dass seitens der Finanzbehörden Daten zur Verfügung zu stellen sind (vgl. die Einschränkung in § 459b Abs 2 ASVG).

Zu Art. 2 Z 20 und Z 38 - § 7 Abs. 2 und 3, § 24c KBGG

Die vorgenommene Änderung, wonach ein Teil der erforderlichen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen bereits bei Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes vorzuweisen sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Art. 2 – §§ 8 ff - Zuverdienstgrenze – Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

Die SVA der gewerblichen Wirtschaft regt an, die geltenden Regelungen bezüglich Überprüfung der Zuverdienstgrenze für selbständig Erwerbstätige zu überdenken.

Das geltende Zuflussprinzip für Selbständige führt in vielen Fällen zu Überschreitungen bei der Zuverdienstgrenze, da die Bezahlung von Leistungen die bereits vor Beginn des Anspruches auf Kinderbetreuungsgeldes erbracht wurden oftmals erst während des Bezugszeitraumes erfolgt (sie sind daher für die Berechnung der Zuverdienstgrenze zu berücksichtigen).

Auch die Regelung, dass trotz Ruhendmeldung der Tätigkeit im relevanten Bezugszeitraum ein Einkommensnachweis vorgelegt werden muss, führt oftmals zu Beschwerden von Betroffenen.

Zu Art. 2 Z 28 - § 24 Abs. 1 Z 2 KBGG

Es wäre klarzustellen, wie der Familienzeitbonus hinsichtlich der Anspruchsvo-raussetzungen für das Kinderbetreuungsgeld zu bewerten ist (Erwerbstätigkeit)

Zu Art. 2 Z 33 - § 24 Abs. 1 Z 5 KBGG

Der Entfall der Vergleichsberechnung für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld wird aus verwaltungsökonomischen Gründen positiv gesehen.

Zu Art. 2 Z 30 - § 24 Abs. 2 KBGG

Es wäre klarzustellen, wie die normierte Vollversicherungspflicht für selbständig Erwerbstätige anzuwenden ist (z. B. „Opting-Out-Versicherte“, rückwirkende Ruhendmeldung).



Zu Art. 2 Z 32 - § 24 Abs. 3 KBGG

Es wäre klarzustellen, ob bei Krankengeldbezug im 6-Monatszeitraum vor der Geburt des Kindes auch das Krankengeld bzw. die Unterstützungsleistung, welche an Versicherte der SVA der gewerblichen Wirtschaft ausbezahlt wird, zu berücksichtigen sind (insbesondere für zwischenstaatliche Fälle von Relevanz).

Zudem stellt sich die Frage, wie die Prüfung, ob sich eine Versicherte tatsächlich in Karenz befindet für selbständig Erwerbstätige durchgeführt werden soll und wie vorzugehen ist, wenn die beruflich Tätigkeit im Anschluss an die Karenz nicht mehr aufgenommen wird.

Nach den Erläuterungen liegt eine Scheinkarenz vor, wenn die Beschäftigung nach der Karenz nicht wieder aufgenommen wird. Dieser Tatbestand kann erst ex post beurteilt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht in allen Fällen, in denen eine Beschäftigung nicht wieder aufgenommen wird, eine Karenz nur zum Schein vereinbart wurde. Der Wohnsitz bzw. der Mittelpunkt der Lebensinteressen im EU-Ausland stellt dafür kein taugliches Kriterium dar. Es wäre klarzustellen, wie Fälle einer Scheinkarenz tatsächlich nachgewiesen werden können.

Zu Art. 2 Z 33 - § 24a Abs. 1 Z 5 KBGG

Es wird vorgeschlagen die Textierung auf „... *selbständig erwerbstätige Frauen*, ...“ zu erweitern.

Außerdem wäre eine korrespondierende Regelung für Frauen, die nach dem BSVG krankenversichert sind, zu ergänzen.

Nach Mitteilung der SVA der gewerblichen Wirtschaft bedeutet die Regelung für selbständig erwerbstätige Mütter eine erhebliche Schlechterstellung gegenüber unselbständig erwerbstätigen Müttern. Die Berechnung des Wochengeldes erfolgt für Unselbständige aufgrund der Letzteinkünfte vor Beginn des Wochengeldes; für Selbständige, bei SVA Versicherten wird jedoch ein Fixbetrag ausbezahlt. Eine selbständige Mutter kann durch diese Regelung nie auf den Höchstsatz von € 66,- kommen (maximaler Tagsatz für selbständige Mütter aufgrund des derzeitigen Wochengeldtagsatzes: € 42,15).

Die Regelung wäre zu überdenken.

Zu Art. 2 Z 38 - § 24c Abs. 2 KBGG

Es wäre zu überlegen, eine weitere Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes nach dem neunten Lebensmonat nur bei erfülltem Nachweis (vierte Untersu-



chung) bzw. die letzte Anweisung nur bei Nachweis der fünften Untersuchung vorzunehmen.

Aufgrund der Monate in denen die vierte (7. bis 9. Lebensmonat) und fünfte Untersuchung (10. bis 14. Lebensmonat) vorgesehen sind, liegt es an den Eltern mit entsprechenden Nachweisen einen durchgehenden Auszahlungsverlauf zu erhalten. Der Stopp würde vom System automatisch durchgeführt und mit der Freigabe nach Einlangen des Nachweises automatisch die entsprechenden Nachanweisungen durchgeführt.

Zu Art. 2 Z 39 - § 24d KBGG

Unklar ist, ob in jenen Fällen, in denen beide Voraussetzungen (Tagesbetrag und Erwerbstätigkeitserfordernis) nicht vorliegen, der Umstieg auf das pauschale Kinderbetreuungsgeld nicht möglich sein soll und es daher bei der Sonderleistung bleiben soll. Als Beispiel wäre die Hausfrau, die einen Antrag auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld stellt, obwohl in ihrer Person beide in § 24d genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, nur, damit ihr Partner und zweite Elternteil das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beziehen kann.

Die Neuregelung der Anspruchsvoraussetzung der Erwerbstätigkeit (Vollversicherung in Form einer Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungspflicht) führt beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld dazu, dass Personen mit einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis ausgeschlossen sind.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in § 24d Abs. 2 noch auf die Ausübung einer „sozialversicherungspflichtigen“ Erwerbstätigkeit abgestellt wird. Eine Angleichung an die Neuformulierung des § 24 Abs. 2 wäre erforderlich.

Der Betrag der Sonderleistung müsste sich grundsätzlich am Betrag des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes als Konto orientieren (€ 33,88). Sollte eine Person den Tagesbetrag unterschreiten wird ein gesonderter Antrag gefordert. Es geht aus diesen Bestimmungen nicht hervor innerhalb welcher Frist dieser Antrag gestellt werden kann.

Zu Art. 2 Z 43 - § 26a KBGG

Wenn man den Eltern wirksam eine Änderungsmöglichkeit einräumen möchte, wäre – wie bisherige Erfahrungen zeigen – eine einmalige Änderung binnen 30 Tagen ab erstmaliger Antragstellung, eventuell ab Bezugsbeginn, notwendig.

Zu Art. 2 Z 45 - § 27 Abs. 4 KBGG



Im genannten Verweis dürfte § 67 Abs. 1 Z 2 lit. a (nicht: lit. b) ASGG gemeint sein.

Zu Art. 2 Z 49 - § 31 Abs. 3b KBGG

Sofern diese Regelung eine solidarische Rückforderungsmöglichkeit vom nicht beziehenden Elternteil vorsehen soll, wäre eine Klarstellung in den Erläuterungen wünschenswert.

Zu Art. 2 Z 52 - § 32 Abs. 4 KBGG

Zu begrüßen ist die Regelung des § 32 Abs. 4, wonach bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen der Krankenversicherungsträger den Anspruch ohne weitere Ermittlungen mit Bescheid ablehnen kann. Geht ein neuer Antrag ein, muss hier wohl ebenfalls eine Ablehnung mittels Bescheid erfolgen, sofern die Voraussetzungen noch immer nicht erfüllt sind.

Zu Art. 3 – Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Zu Art. 3 Z 1 - § 162 Abs. 3a Z 1 ASVG

Zu Z 1 wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass das tägliche Wochengeld für § 19a-Selbstversicherte für das Jahr 2016 täglich € 8,91 (und nicht wie im Entwurf genannt € 8,80) beträgt.

Zu Art. 3 Z 1 - § 162 Abs. 3a Z 2 ASVG

§ 122 Abs. 1 ASVG legt die Anspruchsberechtigung während aufrechter Krankenversicherung fest. Sollte die vorgesehene Regelung des § 162 Abs. 3a Z 2 ASVG bezeichnen, dass in den Schutzfristfällen (§ 122 Abs. 2 Z 2 bzw. Abs. 3 ASVG) die Wochengeldhöhe nicht gemäß § 162 Abs. 3a ASVG zu berechnen ist, wäre eine weitergehende konkrete gesetzliche Regelung sowie eine umfassende Erläuterung erforderlich. Ebenfalls wird in diesem Zusammenhang eine Klarstellung bei Mischberechnungen von Wochengeld angeregt.

Sofern Wochengeld für eine Folgegeburt nur mehr dann gebühren soll, wenn ein laufender Kinderbetreuungsgeldbezug vorliegt, ist davon auszugehen, dass die ursprünglich gewählte Anspruchsdauer des Kinderbetreuungsgeldbezugs verlängert wird und dass allenfalls auch individuelle Beschäftigungsverbote vermehrt ausgesprochen werden, um zu einem neuerlichen Wochengeldanspruch zu kommen.



Sollte es gewünscht sein, dass nur die Abs. 2 und 3 des § 122 ASVG nicht für Bezieher von Kinderbetreuungsgeld gelten sollen, dann soll dies explizit auch so festgelegt werden.

Zu Art. 3 – § 227a Abs. 5 ASVG – Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) weist auf Folgendes hin:

§ 5d KBGG sieht einen gleichzeitigen Bezug von Kinderbetreuungsgeld für beide Elternteile vor.

In der Pensionsversicherung gebührt für die Zeit der Kindererziehung jener Person Kindererziehungszeiten, die ihr Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat (vgl. § 8 Abs. 1 Z 2 lit. g ASVG, § 227a ASVG). Folglich kann für einen Zeitraum immer nur eine Person Anspruch auf Kindererziehungszeiten haben.

§ 227a Abs. 5 ASVG normiert die unwiderlegbare Zuordnungsvermutung, dass jener Elternteil der Kinderbetreuungsgeld bezieht, während dieser Zeit das Kind auch tatsächlich und überwiegend erzogen hat (vgl. OGH 19.03.2002, 10 ObS 422/01h).

Falls – wie geplant – nun beide Eltern parallel Kinderbetreuungsgeld beziehen, würde die derzeitige Zuordnungsvermutung bewirken, dass für die Zeit des Parallelbezuges jeder Elternteil für sich das Kind „überwiegend“ erzogen hätte, was aus unserer Sicht aber nicht möglich ist.

Eine Anpassung des § 227a Abs. 5 ASVG wäre daher erforderlich.

Zu Art. 5 – Änderung der Exekutionsordnung (EO)

Zu Art. 5 Z 1 - § 290a Abs. 1 Z 6 EO

Während für die neue Leistung des Familienzeitbonus nach dem Familienzeitbonusgesetz die Pfändbarkeit nach § 290a EO festgelegt wurde, fehlt eine Regelung für den Partnerschaftsbonus gemäß Kinderbetreuungsgeldgesetz.

Zu Art. 6 – Änderung der Einkommensteuergesetzes (EStG)

Zu Art. 6 Z 1 - § 3 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG

Während für die (neuen) Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto, Partnerschaftsbonus) die Steuerfreiheit im Einkommensteuergesetz festgelegt wurde, fehlt eine gesetzliche Regelung bezüglich des Familienzeitbonus nach dem Familienzeitbonusgesetz. Da



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

gemäß den Erläuterungen auch die Einführung des Familienzeitbonus steuerfrei sein soll, ist eine Ergänzung im Gesetzestext erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor